

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 17. Januar 2026	Nr. 12
------	------------------------------	--------

Änderung der Beitragsordnung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die Kammerversammlung hat am 11. November 2025 folgende Änderung der Beitragsordnung vom 20. Februar 1996 (Brem.ABl. S. 136), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung am 22. November 2016 (Brem.ABl. S. 196), beschlossen:

1. § 5 Absatz 3 der Beitragsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 5

(3) Zur Erstellung der Beitragsbescheide an Kammermitglieder nach § 2 Absatz 3 (fester Beitragssatz zuzüglich einer Variablen in Abhängigkeit der Anzahl der Beschäftigten) sind die betroffenen Mitglieder verpflichtet, die Anzahl der Beschäftigten zum 1. Januar des jeweiligen Beitragsjahres nach Aufforderung innerhalb von vier Wochen an die Geschäftsstelle zu melden. Die Pflicht zur Meldung entfällt bei Mitgliedern, die gegenüber der Kammer in Textform erklären, dass sie zukünftig keine Einnahmen mehr aus Ingenieurtätigkeiten erzielen und dauerhaft keine Personen im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses für sie tätig sein werden.“

Ausgefertigt am 26. November 2025

Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die von der Kammerversammlung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen am 11. November 2025 beschlossene Änderung der Beitragsordnung wird gemäß § 17 Absatz 4 des Bremischen Ingenieurgesetzes vom 25. Februar 2003 (Brem.GBl. S. 67) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Bremen, 12. Januar 2026

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
- Aufsichtsbehörde -